

Archiv- und Nutzerordnung des funkhistorischen Archivs der GFGF e.V.

§ 1 Nutzungsrecht

1. Das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieser Ordnung zu nutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken, sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivgutes bleiben unberührt.
2. Die Benutzung des Archivs schließt folgendes ein:
 - Auskunft und Beratung durch die Mitarbeiter im Archiv.
 - Einsichtnahme in die gedruckten Findhilfsmittel.
 - Einsichtnahme in das Archivgut.
 - Ausleihe von Archivgut nach Maßgabe und Vereinbarung mit den Mitarbeitern des Archivs.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

1. Für die Nutzung des Archivgutes hat eine Absprache mit den Verantwortlichen für das Archiv zu erfolgen, welche die ungefähre Eingrenzung der nachgefragten Unterlagen beinhaltet.
2. Der Nutzer hat sich auf Verlangen des Archivs schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Archiv von der Haftung frei zustellen.
3. Von allen abgeschlossenen Arbeiten hat der Nutzer dem Archiv ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu übersenden.

§ 3 Vorlage und Nutzung von Archivgut

1. Die Leitung des Archivs legt den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes fest.
2. Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Archiv vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Archivs.
3. Das Archivgut kann nur im Nutzerraum des Archivs eingesehen werden.
4. Das Betreten der Magazinräume durch Nutzer ist nicht gestattet.
5. Zum Schutz des Archivgutes ist das Rauchen, Essen und Trinken im Nutzerraum zu unterlassen.
6. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen verbleiben außerhalb des Nutzerraumes.
7. Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - Bemerkungen anzubringen,
 - verblasste Stellen nachzuziehen, oder zu radieren,
 - Blätter oder andere Bestandteile zu entnehmen.

§ 4 Versendung von Archivgut

1. Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder zu Ausstellungszwecken benötigt wird. Die Verwendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Bei der Versendung von Archivgut, das gesetzlichen Schutzfristen unterliegt, ist nur der direkte Postweg (Archiv–Benutzer und umgekehrt) statthaft.
3. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden. Jede Fernleihe bedarf der Genehmigung der Leitung des Archivs. Über die genehmigte Ausleihe ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 5 Reproduktion und Edition

1. Die Anfertigung von Reproduktionen sowie deren Veröffentlichung, Publikation sowie Edition von und über Archivalien des funkhistorischen Archivs bedarf der Genehmigung der Leitung des Archivs.
2. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.

3. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Bei groben Verstößen gegen die Nutzerordnung des Archivs kann der Nutzer von Nutzungen ausgeschlossen werden.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Benutzung des Archivs ist nach vorheriger Absprache möglich.

§ 8 Weitere Regelungen und Inkrafttreten

Der Vorstand der GFGF e.V. kann weitere Regelungen zur Nutzung des Archivs mit Vorstandsbeschlüssen treffen, diese werden mit Veröffentlichung in der Funkgeschichte Bestandteil dieser Nutzerordnung.

Die Archiv- und Nutzerordnung tritt mit der Veröffentlichung in der Funkgeschichte in Kraft.

Vom Vorstand der GFGF e.V. beschlossen am 24.10.2009